Verfahrensgrundsätze zur Durchführung von Kenntnisprüfungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) im Land Berlin

Gültig ab dem 01.10.2020

I. Grundlagen

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) ist im Land Berlin die zuständige Behörde für die Entscheidungen über die Erteilung der Approbation nach § 2 ZHG und die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis (Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs) nach § 13 ZHG.

Die Erteilung der Approbation setzt bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Zahnärztin/Zahnarzt verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes voraus. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes erfolgt im Land Berlin durch das LAGeSo. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, so ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Ablegen einer Prüfung zu erbringen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung).

Das LAGeSo kann auch die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis von dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Kenntnisprüfung abhängig machen. Für diese Prüfung gelten diese Verfahrensgrundsätze entsprechend.

II. Prüfungskommission

Die Kenntnisprüfung wird vor einer Prüfungskommission, die das LAGeSo bestellt, abgelegt. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die Leistungen in den unter Pkt. III 3. genannten Fächern und ggf. Querschnittsbereichen zu bewerten. Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder sind stellvertretende Personen zu bestellen. Als vorsitzende Person, weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrer oder Hochschullehreinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Als vorsitzende Person, als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen können auch approbierte Zahnärzte und Zahnärztinnen bestellt werden, die nicht dem Lehrkörper einer Universität angehören.

Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Prüfung und prüft selbst. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Der vorsitzenden Person obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Regelungen über den Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit von Personen in den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind auf die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter entsprechend anzuwenden.

III. Kenntnisprüfung

1. Prüfungstermin

Die Kenntnisprüfungen sollen mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie finden in der Regel im Mai und Oktober statt. Die vorsitzende Person der Prüfungskommission legt den Ort und die Zeit der Prüfung fest und informiert die anderen Kommissionsmitglieder sowie das LAGeSo. Die Ladung wird dem Prüfling spätestens 5 Tage vor dem Prüfungstermin zugestellt.

In der Einladung informiert das LAGeSo den Prüfling über das Prüfungsverfahren einschließlich der Prüfungsanforderungen gemäß Pkt. III 3. sowie über die Folgen einer versäumten Prüfung (§§ 116 und 117 Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen - ZApprO).

2. Prüfungsverfahren

Die Kenntnisprüfung besteht aus folgenden Abschnitten, die nacheinander abzulegen sind:

1. einem schriftlichen Abschnitt,
2. einem mündlichen Anschnitt und
3. einem praktischen Abschnitt,

die als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal vier Prüflingen in deutscher Sprache stattfindet. Der mündliche und der praktische Abschnitt der Kenntnisprüfung dürfen nur abgelegt werden, wenn der jeweils vorangegangene Abschnitt bestanden wurde.

Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben während des Prüfungsgesprächs im Rahmen des mündlichen Abschnitts der Kenntnisprüfung und bei den Beratungen über die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Abschnitts der Kenntnisprüfung anwesend zu sein (§ 111 Abs. 5 ZApprO). Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person bestimmt, welches Mitglied der Prüfungskommission den Prüfling im praktischen Abschnitt beaufsichtigt.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das LAGeSo kann zum mündlichen und zum praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung Beobachter entsenden.

3. Prüfungsanforderungen

Der Inhalt der Kenntnisprüfung orientiert sich am Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung nach der Zahnärztlichen Approbationsordnung. Die Kenntnisprüfung umfasst:

1. das Fach Zahnärztliche Prothetik,
2. das Fach Kieferorthopädie,
3. das Fach Oralchirurgie,
4. das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und
5. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
    a. Endodontologie,
    b. Kinderzahnheilkunde,
    c. Parodontologie und
    d. Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration.

In der Kenntnisprüfung werden ergänzend auch Fragen zur Notfallmedizin, klinischen Pharmakologie, Pharmakotherapie, Hygiene und zu Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung gestellt.

Zusätzlich kann das LAGeSo ein weiteres Fach oder einen Querschnittsbereich als prüfungsrelevant festlegen, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden und das oder der von den zuvor aufgeführten Prüfungsthemen nicht umfasst ist. Die Prüfung erstreckt sich dann zusätzlich auch auf dieses Fach oder diesen Querschnittsbereich.

Im **schriftlichen Abschnitt** der Kenntnisprüfung hat der Prüfling unter Aufsicht eine schriftliche Behandlungsplanung für eine Befundsituation zu erstellen. Der Prüfling hat dazu auf der Grundlage der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des Parodontalstatus und unter Verwendung der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel mindestens zwei Behandlungsvorschläge schriftlich zu entwickeln und zu begründen. Der schriftliche Abschnitt dauert für jeden Antragsteller 45 Minuten.

Nur wenn der schriftliche Abschnitt bestanden wurde, darf der mündliche Abschnitt absolviert werden.

Der **mündliche Abschnitt** der Kenntnisprüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf die unter Pkt. III 3. genannten Fächer und weiteren Prüfungsinhalte sowie auf ein ggf. festgelegtes weiteres Fach oder einen weiteren Querschnittsbereich. In das Prüfungsgespräch kann die im schriftlichen Abschnitt erstellte Behandlungsplanung einbezogen werden. Jedes Prüfungsgespräch dauert je Prüfling mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

Nur wenn der mündliche Abschnitt bestanden wurde, darf der praktische Abschnitt absolviert werden.

Im **praktischen Abschnitt** der Kenntnisprüfung wird der Prüfling anhand standardisierter Ausbildungs-situationen (Phantomkopf) geprüft. Der Prüfling hat unter simulierten Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis folgende oder vergleichbare zahnärztliche Leistungen zu erbringen:

1. Im Fach Zahnärztliche Prothetik:
    a. Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Verblendkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes,
    b. Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Teilkrone,
    c. einfache zahntechnische Arbeit, z.B. Erstellen von Modellen nach Abformung;
2. In den Fächern Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:
    a. Auswahl des sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
    b. richtiger Einsatz der Instrumente;
3. In der Fächergruppe Zahnerhaltung:
    a. Präparation mindestens einer großen, dreiflächigen Kavität im Seitenzahngebiet und Füllung mit einem plastischen Material,
    b. Präparation und Legen mindestens einer Kompositfüllung approximal im Frontzahngebiet,
    c. endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelkanalfüllung,
    d. Auswahl des sachgerechten parodontalen Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
    e. richtiger Einsatz der parodontalen Instrumente.

Der praktische Abschnitt zu Fach 1. und Fach 3. dauert etwa 2 Stunden, zu Fach 2. insgesamt etwa 1 Stunde.

In der Kenntnisprüfung hat der Prüfling zu zeigen, dass er über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der zahnärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

4. Beurteilung

Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle drei Abschnitte der Kenntnisprüfung als bestanden bewertet wurden. Das Bestehen eines Abschnitts setzt voraus, dass die Prüfungsleistungen in einer Gesamtbetrachtung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der der Prüfungskommission vorsitzenden Person den Ausschlag. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person teilt dem Prüfling das Ergebnis des jeweiligen Abschnitts der Kenntnisprüfung mit und begründet das Ergebnis auf Wunsch des Prüflings.

5. Dokumentation der Prüfung

Über den Verlauf der Kenntnisprüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 22 der ZApprO anzufertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Aus der Niederschrift sind der Gegenstand des Prüfungsgespräches, das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Abschnitte der Kenntnisprüfung, die dafür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich. Sie ist dem LAGeSo nach der Prüfung zu übermitteln. Wenn eine schriftliche Behandlungsplanung zu erstellen war, ist diese der Niederschrift beizufügen.

6. Rücktritt, Versäumnis und Abbruch

Tritt der Prüfling nach seiner Zulassung von einzelnen Abschnitten oder von der gesamten Kenntnisprüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem LAGeSo mitzuteilen. Genehmigt das LAGeSo den Rücktritt, so gilt der jeweilige Abschnitt oder die gesamte Kenntnisprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das LAGeSo kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihm benannten Arzt verlangen. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin in einem Abschnitt der Kenntnisprüfung oder unterbricht er die Prüfung in einem Abschnitt oder wird die Behandlungsplanung im schriftlichen Abschnitt nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so hat er die Prüfung nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Gründe sind dem LAGeSo unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LAGeSo.

7. Wiederholung der Prüfung

Jeder nicht bestandene Abschnitt der Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Kenntnisprüfungen in anderen Bundesländern werden auf die Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Hat der Prüfling die Kenntnisprüfung endgültig nicht bestanden, kann die Approbation/Berufserlaubnis nicht erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis wird abgelehnt.

Impressum:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Für den Inhalt verantwortlich: Referat IV A
Turmstraße 21, 10559 Berlin
E-Mail: bqfg@lageso.berlin.de
V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press - Stand: Januar 2020
Internetadresse: www.berlin.de/lageso